

ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
Appartements Hötendorfer, Schladming

Inhaltsübersicht

1. Begriffsdefinitionen	3
2. Vertragsabschluss – Bezahlung – Buchungsmodalitäten	3
3. Beginn und Ende der Beherbergung	5
4. Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr	5
5. Rücktritt durch den Vertragspartner – Stornogebühr	5
6. Beistellung einer Ersatzunterkunft	7
7. Rechte des Vertragspartners	7
8. Pflichten des Vertragspartners	7
9. Rechte des Beherbergers.....	8
10. Pflichten des Beherbergers	8
11. Haftung des Beherbergers für Schäden an eingebrachten Sachen	9
12. Haftungsbeschränkungen.....	10
13. Tierhaltung	10
14. Verlängerung der Beherbergung.....	10
15. Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung	11
16. Erkrankung oder Tod des Gastes	12
17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl	12
18. Sonstiges.....	13

1. Begriffsdefinitionen

- 1.1. Beherberger“: Ein Beherberger ist eine natürliche oder juristische Person, die Gäste gegen Entgelt beherbergt.
- 1.2. Gast“: Ist eine natürliche Person, die Beherbergung in Anspruch nimmt. Der Gast ist in der Regel zugleich Vertragspartner. Als Gast gelten auch jene Personen, die mit dem Vertragspartner anreisen (z.B. Familienmitglieder, Freunde etc.).
- 1.3. „Vertragspartner“: Ist eine natürliche oder juristische Person des In- oder Auslandes, die als Gast oder für einen Gast einen Beherbergungsvertrag abschließt.
- 1.4. Konsument“ und „Unternehmer“: Die Begriffe sind im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes 1979 idgF zu verstehen.
- 1.5. „Beherbergungsvertrag“: Ist der zwischen dem Beherberger und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird.

2. Vertragsabschluss – Bezahlung – Buchungsmodalitäten

- 2.1. Der Beherbergungsvertrag kommt durch die Annahme der Bestellung des Vertragspartners durch den Beherberger zustande. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann, und der Zugang zu den bekannt gegebenen Geschäftszeiten des Beherbergers erfolgt.
- 2.2. Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Vertragspartner vor Anreise den fälligen Gesamtbetrag des Aufenthaltes entrichtet. In diesem Fall ist der Beherberger verpflichtet, vor Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Vertragspartners, den Vertragspartner auf die geforderte Bezahlung hinzuweisen. Erklärt sich der Vertragspartner mit der Bezahlung (schriftlich oder mündlich) einverstanden, kommt der Beherbergungsvertrag mit Zugang der Einverständniserklärung über die Bezahlung des Vertragspartners beim Beherberger zustande.
- 2.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Bezahlung spätestens 3 Tage nach Erhalt der Buchungsbestätigung zu bezahlen, ausgenommen die Buchung findet 1 Woche vor Anreise statt, in diesem Fall sind die Kosten am Tag der Ankunft vor Ort zu entrichten. Die Kosten für die Geldtransaktion (z.B. Überweisungsspesen) trägt der Vertragspartner. Für Kredit- und Debitkarten gelten die jeweiligen Bedingungen der Kartenunternehmen.
- 2.4. Im Falle von falsch in der Homepage oder anderen Medien (z.B. Booking com, Bergfex, UrlaubUrlaub.at, etc.) dargestellten Angeboten und Preisen gelten die AGB´s in der jeweils aktuellen Fassung. Im Preis nicht inbegriffen sind Handtücher, Endreinigung, Nächtigungsabgabe und andere vom Gast während seines Aufenthalts verursachte Kosten. Diese Gebühren sind gesondert zu entrichten.

- 2.5. Die Gebühr für die Nächtigungsabgabe beträgt € 1,50 pro Person/Nacht; Die Endreinigungsgebühr beträgt € 126 pro Aufenthalt, für das Wäschepaket werden € 15/ Person pro Aufenthalt verrechnet.

Preise

Die gültigen Appartement-Preise für die entsprechenden Saisonen entnehmen Sie der Homepage unter: www.appartements-in-schladming.at

3. Beginn und Ende der Beherbergung

- 3.1. Der Vertragspartner hat das Recht, die gemieteten Räume ab 16.00 Uhr des vereinbarten Tages („Ankunftstag“) zu beziehen.
- 3.2. Wird ein Zimmer erstmalig vor 6.00 Uhr früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.
- 3.3. Die gemieteten Räume sind durch den Vertragspartner am Tag der Abreise bis 9.00 Uhr freizumachen. Der Beherberger ist berechtigt, einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Räume nicht fristgerecht freigemacht sind

4. Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr

4.1. Rücktritt durch den Beherberger

- 4.1.1. Sieht der Beherbergungsvertrag eine bestimmte Art der Bezahlung vor (siehe 2.1; 2.2), und wurde diese vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, kann der Beherberger ohne Nachfrist vom Beherbergungsvertrag zurücktreten.
- 4.1.2. Falls der Gast bis 18.00 Uhr des vereinbarten Ankunftsstages nicht erscheint, besteht keine Beherbergungspflicht, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.
- 4.1.3. Hat der Vertragspartner die Gesamtzahlung geleistet, endet die Beherbergungspflicht ab 18 Uhr des vierten Tages bei Buchung von 7 Tagen, bei Buchung von 4 Tagen ab 18 Uhr des zweiten Tages, wobei der Ankunftstag als erster Tag gerechnet wird, es sei denn, der Gast gibt einen späteren Ankunftstag bekannt.
- 4.1.4. Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftstag des Vertragspartners kann der Beherbergungsvertrag durch den Beherberger, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart, durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

5. Rücktritt durch den Vertragspartner – Stornogebühr

- 5.1. Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftstag des Gastes kann der Beherbergungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung durch den Vertragspartner aufgelöst werden.
- 5.2. Außerhalb des im § 5.1. festgelegten Zeitraums ist ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Vertragspartners nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich:
 - bis 1 Monat vor dem Ankunftstag 40 % vom gesamten Arrangementpreis;
 - bis 1 Woche vor dem Ankunftstag 70 % vom gesamten Arrangementpreis;
 - in der letzten Woche vor dem Ankunftstag 90 % vom gesamten Arrangementpreis.

- am Ankunftstag 100 % vom gesamten Arrangementpreis.

Bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Monat	1 Monat bis 1 Woche	1 Woche bis zum Anreisetag	Am Tag der Anreise
Keine Stornogebühren	40 %	70 %	90 %	100 %

5.3. *Behinderungen der Anreise*

5.3.1. Kann der Vertragspartner am Tag der Anreise nicht im Beherbergungsbetrieb erscheinen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (z.B. extremer Schneefall, Hochwasser etc.) sämtliche Anreisemöglichkeiten unmöglich sind, ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für die Tage der Anreise zu bezahlen.

5.3.2. Die Entgeltzahlungspflicht für den gebuchten Aufenthalt lebt ab Anreisemöglichkeit wieder auf, wenn die Anreise innerhalb von drei Tagen wieder möglich wird.

6. Beistellung einer Ersatzunterkunft

- 6.1. Der Beherberger kann dem Vertragspartner bzw. den Gästen eine adäquate Ersatzunterkunft (gleicher Qualität) zur Verfügung stellen, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.
- 6.2. Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Raum (die Räume) unbenutzbar geworden ist (sind), bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern, eine Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.
- 6.3. Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzquartier gehen auf Kosten des Beherbergers.

7. Rechte des Vertragspartners

- 7.1. Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen des Beherbergungsbetriebes, die üblicher Weise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind. Mit Zustandekommen des Vertrags akzeptiert der Vertragspartner allfällig geschriebene Hotel- und/oder Gästerichtlinien sowie die Hausordnung.

8. Pflichten des Vertragspartners

- 8.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt der Abreise etwaige Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsanspruchnahme durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gästen entstanden sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen.
- 8.2. Der Beherberger ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen zu akzeptieren. Akzeptiert der Beherberger Fremdwährungen, werden diese nach Tunlichkeit zum Tageskurs in Zahlung genommen. Sollte der Beherberger Fremdwährungen oder bargeldlose Zahlungsmittel akzeptieren, so trägt der Vertragspartner alle damit zusammenhängenden Kosten, etwa Erkundigungen bei Kreditkartenunternehmungen, Telegramme, usw.
- 8.3. Der Vertragspartner haftet dem Beherberger gegenüber für jeden Schaden, den er oder der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Beherbergers entgegennehmen, verursachen.
- 8.4. Da das Appartementhaus ein Nichtraucherhaus und auch als solches ausgewiesen ist, verpflichtet sich der Vertragspartner oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Beherbergers entgegennehmen, in den Räumlichkeiten des Beherbergers nicht zu Rauchen. Rauchen ist im gesamten Objekt und allen den Gästen öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten nicht gestattet.

- 8.5. Das Rauchen ist ausschließlich außerhalb des Objektes auf dem nordseitigen Balkon, sowie vor dem Haus gestattet. Überreste von Zigaretten sind vom Vertragspartner in die vor dem Haus befindlichen Mülltonnen zu entsorgen, diesbezügliche etwaige dem Beherberger entstehende extra Reinigungskosten trägt in jedem Falle der Vertragspartner und ist der Beherberger berechtigt diese Kosten an den Vertragspartner weiter zu verrechnen.
- 8.6. Weiters haftet der Vertragspartner dem Beherberger für alle hier angeführten Maßnahmen und Kosten welche aufgrund von Rauchgenuss in der Unterkunft durch ihn oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Beherbergers entgegennehmen, wie folgt:
- 8.6.1. Gesonderte oder besondere Reinigungsmaßnahmen aufgrund von Rauchgenuss in dem(n) benützten Appartement(s), Gängen des Objektes oder sonst den Gästen öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten*
- 8.6.2. Sämtliche Folgekosten, die dem Beherberger aufgrund von Rauchgenuss in den oben genannten Räumlichkeiten entstehen (z.B. Kosten für die vorübergehende Unbenützbarkeit des(r) Appartements, Ablehnung der Nutzung des(r) aufgrund von Rauchgenuss für nachfolgende Gäste unbewohnbar gewordenen Appartements und damit verbundene Bereitstellung einer Ersatzunterkunft/ Ersatzunterkünften, Preisnachlässe für Nachfolgegäste aufgrund von Rauchgenuss und dadurch verursachte Geruchsbelästigung(en) etc.)*

9. Rechte des Beherbergers

- 9.1. Dem Beherberger steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung außerordentlich erbrachter Leistung zu.

10. Pflichten des Beherbergers

- 10.1. Der Beherberger ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.
- 10.2. Auszeichnungspflichtige Sonderleistungen des Beherbergers, die nicht im Beherbergungsentgelt inbegriffen sind, sind beispielhaft:
- 10.2.1. Sonderleistungen der Beherbergung, die gesondert in Rechnung gestellt werden können, wie die Bereitstellung von Salons, Sauna, Hallenbad, Schwimmbad, Solarium, Garagierung usw.;*
- 10.2.2. Für die Bereitstellung von Zusatz- bzw. Kinderbetten wird ein ermäßigter Preis berechnet.*

11. Haftung des Beherbergers für Schäden an eingebrachten Sachen

- 11.1. Der Beherberger haftet gemäß §§ 970 ff ABGB für die vom Vertragspartner ein- gebrachten Sachen. Die Haftung des Beherbergers ist nur dann gegeben, wenn die Sachen dem Beherberger oder den vom Beherberger befugten Leuten übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hierzu bestimmten Ort gebracht worden sind. Sofern dem Beherberger der Beweis nicht gelingt, haftet der Beherberger für sein eigenes Verschulden oder das Verschulden seiner Leute sowie der aus- und eingehende Personen. Der Beherberger haftet gemäß § 970 Abs. 1 ABGB höchstens bis zu dem im Bundesgesetz vom 16. November 1921 über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag. Kommt der Vertragspartner oder der Gast der Aufforderung des Beherbergers, seine Sachen an einem besonderen Aufbewahrungsort zu hinterlegen nicht unverzüglich nach, ist der Beherberger aus jeglicher Haftung befreit. Die Höhe einer allfälligen Haftung des Beherbergers ist maximal mit der Haftpflichtversicherungssumme des jeweiligen Beherbergers begrenzt. Ein Verschulden des Vertragspartners oder Gastes ist zu berücksichtigen.
- 11.2. Die Haftung des Beherbergers ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer wird die Haftung auch für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden keinesfalls ersetzt.
- 11.3. Für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere haftet der Beherberger nur bis zum Betrag von derzeit € 550,--. Der Beherberger haftet für einen darüber hinausgehenden Schaden nur in dem Fall, dass er diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen hat oder in dem Fall, dass der Schaden von ihm selbst oder einen seiner Leute verschuldet wurde. Die Haftungsbeschränkung gemäß 12.1 und 12.2 gilt sinngemäß.
- 11.4. Der Beherberger ist berechtigt die Verwahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren abzulehnen.
- 11.5. In jedem Fall der übernommenen Aufbewahrung ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner und/oder Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich dem Beherberger anzeigt. Überdies sind diese Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch den Vertragspartner bzw. Gast gerichtlich geltend machen; sonst ist das Recht erloschen.

12. Haftungsbeschränkungen

- 12.1. Ist der Vertragspartner ein Konsument, wird die Haftung des Beherbergers für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen.
- 12.2. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, wird die Haftung des Beherbergers für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden findet in jedem Fall seine Grenze in der Höhe des Vertrauensinteresses.

13. Tierhaltung

- 13.1. Das Mitbringen von Tieren in die Unterkunft ist dem Vertragspartner nicht gestattet.
- 13.2. Werden Tiere trotz 13.1 in die Unterkunft mitgebracht, haften der Vertragspartner bzw. sein Versicherer dem Beherberger gegenüber zur ungeteilten Hand für Schäden, den diese(s) Tier(e) anrichten(t). Allfällige Schäden umfassen insbesondere auch jene Ersatzleistungen des Beherbergers, die der Beherberger gegenüber Dritten zu erbringen hat. Weiters haftet der Vertragspartner für jedweden Mehraufwand, der dem Beherberger durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Reinigungsbetrieben zur Beseitigung von Verunreinigungen, Desinfektion etc., entsteht.

14. Verlängerung der Beherbergung

- 14.1. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird. Kündigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Verlängerung des Aufenthalts rechtzeitig an, so kann der Beherberger der Verlängerung des Beherbergungsvertrages zustimmen. Den Beherberger trifft dazu keine Verpflichtung.
- 14.2. Kann der Vertragspartner am Tag der Abreise den Beherbergungsbetrieb nicht verlassen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (z.B. extremer Schneefall, Hochwasser etc.) sämtliche Abreisemöglichkeiten gesperrt oder nicht benutzbar sind, so wird der Beherbergungsvertrag für die Dauer der Unmöglichkeit der Abreise automatisch verlängert. Eine Reduktion des Entgelts für diese Zeit ist allenfalls nur dann möglich, wenn der Vertragspartner die angebotenen Leistungen des Beherbergungsbetriebes

infolge der außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse nicht zur Gänze nutzen kann. Der Beherberger ist berechtigt mindestens jenes Entgelt zu begehren, das dem gewöhnlich verrechneten Preis in der Nebensaison entspricht.

15. Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung

- 15.1. Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf.
- 15.2. Reist der Vertragspartner vorzeitig ab, so ist der Beherberger berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Der Beherberger wird in Abzug bringen, was er sich infolge der Nichtinanspruchnahme seines Leistungsangebots erspart oder was er durch anderweitige Vermietung der bestellten Räume erhalten hat. Eine Ersparnis liegt nur dann vor, wenn der Beherbergungsbetrieb im Zeitpunkt der Nichtinanspruchnahme der vom Gast bestellten Räumlichkeiten vollständig ausgelastet ist und die Räumlichkeit auf Grund der Stornierung des Vertragspartners an weitere Gäste vermietet werden kann. Die Beweislast der Ersparnis trägt der Vertragspartner.
- 15.3. Durch den Tod eines Gastes endet der Vertrag mit dem Beherberger.
- 15.4. Wurde der Beherbergungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so können die Vertragsparteien den Vertrag, bis 09.00 Uhr des dritten Tages vor dem beabsichtigten Vertragsende, auflösen.
- 15.5. Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw. der Gast:
 - 15.5.1. *von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Leuten oder den im Beherbergungsbetrieb wohnenden Dritten gegenüber das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;*
 - 15.5.2. *von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird;*
 - 15.5.3. *vorgelegte Rechnungen bei Fälligkeit innerhalb einer zumutbar gesetzten Frist (3 Tage) nicht bezahlt.*
- 15.6. Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (z.B. Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügungen etc.) unmöglich wird,

kann der Beherberger den Beherbergungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder der Beherberger von seiner Beherbergungspflicht befreit ist. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz etc. des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

16. Erkrankung oder Tod des Gastes

- 16.1. Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im Beherbergungsbetrieb, so wird der Beherberger über Wunsch des Gastes für ärztliche Betreuung sorgen. Ist Gefahr in Verzug, wird der Beherberger die ärztliche Betreuung auch ohne besonderen Wunsch des Gastes veranlassen, dies insbesondere dann, wenn dies notwendig ist und der Gast hierzu selbst nicht in der Lage ist.
- 16.2. Solange der Gast nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen oder die Angehörigen des Gastes nicht kontaktiert werden können, wird der Beherberger auf Kosten des Gastes für ärztliche Behandlung sorgen. Der Umfang dieser Sorgemaßnahmen endet jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Gast Entscheidungen treffen kann oder die Angehörigen vom Krankheitsfall benachrichtigt worden sind.
- 16.3. Der Beherberger hat gegenüber dem Vertragspartner und dem Gast oder bei Todesfall gegen deren Rechtsnachfolger insbesondere für folgende Kosten Ersatzansprüche:
 - 16.3.1. Offene Arztkosten, Kosten für Krankentransport, Medikamente und Heilbehelfe
 - 16.3.2. Notwendig gewordene Raumdesinfektion
 - 16.3.3. Unbrauchbar gewordene Wäsche, Bettwäsche und Betteinrichtung, anderenfalls für die Desinfektion oder gründliche Reinigung all dieser Gegenstände
 - 16.3.4. Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen usw., soweit diese im Zusammenhang mit der Erkrankung oder den Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden
 - 16.3.5. Zimmermiete, soweit die Räumlichkeit vom Gast in Anspruch genommen wurde, zuzüglich allfälliger Tage der Unverwendbarkeit der Räume wegen Desinfektion, Räumung oder ähnlichem.
 - 16.3.6. Allfällige sonstige Schäden, die dem Beherberger entstehen

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

- 17.1. Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Beherbergungsbetrieb gelegen ist.
- 17.2. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insbesondere IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.

- 17.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist im zweiseitigen Unternehmergeschäft der Sitz des Beherbergers, wobei der Beherberger überdies berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderem örtlichem und sachlich zuständigem Gericht geltend zu machen.
- 17.4. Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, geschlossen, können Klagen gegen den Verbraucher ausschließlich am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Beschäftigungsort des Verbrauchers eingebracht werden.
- 17.5. Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme Österreichs), Island, Norwegen oder der Schweiz, hat, ist ausschließlich das für den Wohnsitz des Verbrauchers für Klagen gegen den Verbraucher örtlich und sachlich zuständige Gericht zuständig.

18. Sonstiges

- 18.1. Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit Zustellung des die Frist anordnenden Schriftstückes an die Vertragspartner, welche die Frist zu wahren hat. Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchem der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll. Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen beziehen sich auf denjenigen Tage der Woche oder des Monates, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, von welchem die Frist zu zählen ist. Fehlt dieser Tag in dem Monat, ist der in diesem Monat letzte Tag maßgeblich.
- 18.2. Erklärungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner am letzten Tag der Frist (24 Uhr) zugegangen sein.
- 18.3. Der Beherberger ist berechtigt, gegen Forderung des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Beherbergers aufzurechnen, es sei denn, der Beherberger ist zahlungsunfähig oder die Forderung des Vertragspartners ist gerichtlich festgestellt oder vom Beherberger anerkannt.
- 18.4. Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.